

Substantiierung von psychischen Erkrankungen, insbesondere einer Posttraumatischen Belastungsstörung, durch Bescheinigungen von Psychotherapeuten

**Stellungnahme der Bundespsychotherapeutenkammer vom
09.01.2014**

Zusammenfassung

Anlass für diese Stellungnahme sind die Entscheidungen zweier Kammern des Verwaltungsgerichts München. Den Entscheidungen kann entnommen werden, dass Psychologische Psychotherapeuten nach Ansicht der Kammern generell nicht über die fachliche Qualifikation verfügten, um eine Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) zu diagnostizieren, und daher eine Vorlage einer Bescheinigung nicht zur Substantiierung der Behauptung einer solchen Erkrankung ausreiche.

Die beiden Entscheidungen des Verwaltungsgerichts München weichen von den Entscheidungen anderer Verwaltungsgerichte ab. Sie widersprechen auch der oberverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung.

Sie sind ferner auch fachlich nicht begründbar. Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (im Folgenden: Psychotherapeuten, vgl. § 28 Absatz 3 SGB V) verfügen über die umfassende Ausbildung zur Diagnose und Behandlung von psychischen Erkrankungen, insbesondere auch von Posttraumatischen Belastungsstörungen. Sie erfüllen damit das „Facharzniveau“ und sind auch wie sonstige Fachärzte im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung tätig. Zur Diagnostik und Behandlung von psychischen Erkrankungen, insbesondere der Posttraumatischen Belastungsstörung, sind sie befähigt und befugt. Sie erfüllen damit die fachlichen Voraussetzungen, um Patienten im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung, der gesetzlichen Unfallversicherung oder im Rahmen der Rehabilitation für die gesetzliche Rentenversicherung zu behandeln. In den „Standards zur Begutachtung psychisch reaktiver Traumafolgen in aufenthaltsrechtlichen Verfahren“ werden sie ausdrücklich als Gutachter für diese Fragen genannt.

Die Annahme der beiden Kammern des Verwaltungsgerichts München – im Widerspruch zu einer anderen Kammer desselben Gerichts – entbehren damit jeder rechtlichen und fachlichen Grundlage. Sie beruhen auf einem Missverständnis und einer Fehlinterpretation einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahr 2007. Sie widersprechen zudem einer daraufhin ergangenen Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen.

1. Verwaltungsprozessrechtliche Anforderungen an die Substantiierung nach der Rechtsprechung

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gehört zur Substantiierung eines Sachverständigenbeweisanspruchs, der das Vorliegen einer behandlungsbedürftigen Posttraumatischen Belastungsstörung zum Gegenstand hat, „regelmäßig“ die Vorlage eines gewissen Mindestanforderungen genügenden Attests. Wörtlich heißt es:

„Allerdings gehört zur Substantiierung eines Sachverständigenbeweisanspruchs, der das Vorliegen einer behandlungsbedürftigen PTBS zum Gegenstand hat, angesichts der Unschärfen des Krankheitsbildes sowie seiner vielfältigen Symptome regelmäßig die Vorlage eines gewissen Mindestanforderungen genügenden fachärztlichen Attests. Aus diesem muss sich nachvollziehbar ergeben, auf welcher Grundlage der Facharzt seine Diagnose gestellt hat und wie sich die Krankheit im konkreten Fall darstellt. Dazu gehören etwa Angaben darüber, seit wann und wie häufig sich der Patient in ärztlicher Behandlung befunden hat und ob die von ihm geschilderten Beschwerden durch die erhobenen Befunde bestätigt werden.“
(BVerwG, Urteil vom 11. September 2011, 10 C 8.07, Rn. 15 – zitiert nach juris)

Es ergeben sich aus dem Urteil somit zwei Anforderungen: Zum einen muss der Ersteller des Attests entsprechend qualifiziert, regelmäßig auf „Facharztniveau“ tätig sein. Zum anderen stellt das Bundesverwaltungsgericht inhaltliche Anforderungen an das Attest auf. In der Entscheidung ging es nicht um die Frage, ob ein Psychotherapeut das Attest ausstellt. Vielmehr war hier streitentscheidend, dass in dem – fachärztlichen – Attest die behauptete psychische Erkrankung nicht ausreichend inhaltlich begründet war.

Was die Anforderungen an das Niveau des Sachverständigen angeht, so ist dem Bundesverwaltungsgericht dahingehend zuzustimmen, dass die Begutachtung am besten durch einen Psychotherapeuten oder einen entsprechenden Facharzt erfolgt und nicht durch fachfremde Fachärzte. Ob dies bereits als Anforderung an die Sub-

stantiierung eines entsprechenden Sachvortrags gelten kann und muss, sei hier dahingestellt. Bei einer Untersuchung und Bescheinigung durch einen Psychotherapeuten ist diese Voraussetzung jedenfalls erfüllt.

Bereits kurz nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts befasste sich das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen mit der Frage, ob mit Vorlage eines Attests eines Psychologischen Psychotherapeuten eine Posttraumatische Belastungsstörung entsprechend substantiiert werden kann. Wörtlich heißt es:

*„Wie der Senat bislang stets vorausgesetzt hat, vgl. nur OVG NRW, Urteil vom 9. Dezember 2003 – 8 A 5501/00.A – juris, **sind neben Fachärzten auch Psychologische Psychotherapeuten aufgrund ihrer fachlichen Qualifikation befähigt, psychische Erkrankungen, mithin auch post-traumatische Belastungsstörungen, zu diagnostizieren.***

Gemäß § 5 des Psychotherapeutengesetzes – PsychThG – dauert die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten in Vollzeitform mindestens drei Jahre, in Teilzeitform mindestens fünf Jahre. Sie schließt mit einer staatlichen Prüfung ab. Voraussetzung für den Zugang zu dieser Ausbildung ist u. a. ein abgeschlossenes Studium der Psychologie, das das Fach Klinische Psychologie einschließt. Ziel und Gegenstand der Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten ist gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten – PsychTh-APrV – unter anderem die Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die erforderlich sind, um in Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist, auf den wissenschaftlichen, geistigen und ethischen Grundlagen der Psychotherapie eigenverantwortlich und selbständig handeln zu können. Die über die theoretische Ausbildung hinaus erforderliche praktische Tätigkeit umfasst insbesondere eine mindestens 1.200 Stunden dauernde Tätigkeit an einer psychiatrischen klinischen Einrichtung, während der der Ausbildungsteilnehmer an der Diagnostik und Behandlung zu beteiligen ist (vgl. § 2 PsychTh-APrV). Dementsprechend zählt das Heilberufsgesetz den Beruf eines Psychologischen

*Psychotherapeuten zu den Heilberufen (§ 1 Satz 1 Nr. 3 HeilBerG).“ (Her-
vorhebung nicht im Original, OVG NRW, Beschluss vom 19. Dezem-
ber 2008, 8 A 3053/08, Rn. 11 ff.)*

Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen hob damit eine Entscheidung der Vorinstanz auf, die argumentiert hatte, dass das Gutachten eines Psychologischen Psychotherapeuten den vom Verwaltungsgericht aufgezeigten „gewissen Mindestanforderungen“ nicht genüge, da Psychologische Psychotherapeuten über eine wesentlich andere Ausbildung und Qualifikation als Mediziner verfügten. Der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen schlossen sich im Folgenden auch andere Verwaltungsgerichte an. So heißt es in dem Beschluss vom 20. Januar 2010 der 17. Kammer des Verwaltungsgerichts München, M 17 S 09.601007:

„Somit sind nur fachärztliche Atteste oder Gutachten von Psychologischen Psychotherapeuten grundsätzlich geeignet, die Behandlungsbedürftigkeit von psychischen Erkrankungen nachzuweisen oder glaubhaft zu machen.“

Auch die 23. Kammer des Verwaltungsgerichts München urteilte:

„Gegen die Verwertung des vom Kläger im verwaltungsgerichtlichen Verfahren vorgelegten „Psychologischen Befundberichts“ sowie gegen die Diagnose und die Sachkunde der für den Bericht verantwortlichen Gutachterin, einer Diplom-Psychologin und Psychologischen Psychotherapeutin, bestehen keine Bedenken. Auch Psychologische Psychotherapeuten sind aufgrund ihrer fachlichen Qualifikation befähigt, psychische Erkrankungen, auch Posttraumatische Belastungsstörungen, zu diagnostizieren.“ (Urteil vom 3. Mai 2013, M 23 K11.30599, Rn. 18; vgl. dazu auch die Entscheidung derselben Kammer im Urteil vom 29. Juni 2012, M 23 K11.20264)

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof sah das Gutachten eines in der Ausbildung zum Psychotherapeuten befindlichen Diplom-Psychologen als ausreichend an, um auf dieser Grundlage eine Posttraumatische Belastungsstörung und eine depressive Störung anzunehmen (vgl. VGH München, Urteil vom 23. November 2012, 13a B 12.30061, insbesondere Rn. 22 – zitiert nach juris). Das Verwaltungsgericht Ansbach geht in Einstimmung mit den höchstichterlich und oberverwaltungsgerichtlich geklär-

ten Anforderungen an die Qualifikation davon aus, dass eine Posttraumatische Belastungsstörung „gegebenenfalls auch durch einen Psychologischen Psychotherapeuten attestiert werden kann“ (Urteil vom 3. Juni 2013, An 11 K13.30144, Rn. 51 – zitiert nach juris – sowie Urteil vom 11. Juli 2013, An 11 K13.30264, Rn. 48 – zitiert nach juris). Das Verwaltungsgericht Augsburg lehnt ein Attest eines „Diplom-Primärtherapeuten und Ergotherapeuten“ mit folgender Begründung ab: „Der Verfasser des Gutachtens ist daher weder Arzt oder gar Facharzt noch Psychologischer Psychotherapeut“ (Urteil vom 15. Juni 2012, Au 7 K12.30023, Rn. 48 – zitiert nach juris). Es geht somit daher ebenfalls von der grundsätzlichen Eignung eines Attests eines Psychologischen Psychotherapeuten aus. In einer neueren Entscheidung betont das Verwaltungsgericht Augsburg, dass es an der Sachkunde des dort vorhandenen Gutachters fehle, weil es sich weder um einen Arzt, Facharzt noch Psychologischen Psychotherapeuten handle. Es entschied mangels Entscheidungserheblichkeit aber nicht generell die Frage, ob ein Psychologischer Psychotherapeut als qualifiziert anzusehen ist (Urteil vom 4. Juli 2013, Au 7 K13.30091, Rn. 31 – zitiert nach juris).

Von dieser verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung weichen die zwei Entscheidungen der beiden Kammern des Verwaltungsgerichts München ab. Wörtlich heißt es ohne Auseinandersetzung mit dem Qualifikationsweg von Psychotherapeuten: „Die Psychologische Psychotherapeutin ist nicht als Fachärztin approbiert und kann deshalb nicht eine komplexe Diagnose PTBS stellen“ (Urteil vom 28. Mai 2013, M 12 K 13.30199 Rn. 55 – zitiert nach juris).

Allerdings stützt das Gericht die Entscheidung im Folgenden ganz erheblich auf die inhaltlichen Ausführungen im Befundbericht. Eine ähnlich unzutreffende Begründung findet sich in der Entscheidung des Verwaltungsgerichts München vom 25. Januar 2012, M 12 K 10.30022. Dort heißt es mit Hinweis auf die zitierte Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, dass aufgrund der Unschärfen des Krankheitsbildes sowie seiner vielfältigen Symptomatik zur Substantiierung des Vorbringens einer Erkrankung an PTBS regelmäßig die Vorlage eines gewissen Mindestanforderungen genügenden, fachärztlichen Attests erforderlich sei, wozu das eines Psychotherapeuten nicht ausreiche. Auch hier geht das Gericht aber im Folgenden auf inhaltliche Zweifel ein.

Bei den beiden Entscheidungen ist – unabhängig davon, dass sie der übrigen verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung widersprechen – zunächst zu beachten, dass der Hinweis auf das Bundesverwaltungsgericht zu der zu klärenden Frage nicht weiterhilft. Auch der Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. Juli 2012, 10 B 21/12, enthält keine Aussage, die die Qualifikation von Psychotherapeuten infrage stellt. Im Rahmen einer Nichtzulassungsbeschwerde führt das Bundesverwaltungsgericht zu einem dritten Hilfsantrag nach Ausführungen zu den inhaltlichen Anforderungen an eine Bescheinigung, bei denen es auf die zitierte Entscheidung aus dem Jahr 2007 ausdrücklich Bezug nimmt, aus, dass ein „psychologisches Gutachten“ nicht aktuell und außerdem nicht von einem Facharzt erstellt worden sei. In Kombination mit einem „unspezifizierten Vorbringen“ in der Vorinstanz geht es davon aus, dass dies keinen Anlass für ein weiteres Ausforschen des Sachverhalts geboten hätte. Wörtlich heißt es:

„Zwar stützt ihn [den Hilfsbeweis Antrag] der Kläger auf ein von ihm dem Berufungsgericht vorgelegtes psychologisches Gutachten vom 26. Oktober 2006. Dieses Parteigutachten ist jedoch zum einen nicht aktuell und zum anderen wurde es nicht von einem Facharzt erstellt; damit entspricht es nicht dem in den genannten Entscheidungen entwickelten Anforderungsprofil. Auch im Hinblick auf das unspezifizierte Vorbringen des Klägers in der mündlichen Verhandlung musste sich dem Berufungsgericht eine weitere Aufklärung daher nicht aufdrängen.“ (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. Juli 2012, 10 B 21/12, Rn. 7 – zitiert nach juris)

Das Bundesverwaltungsgericht hat sich im Rahmen dieser Hilfserwägungen gerade nicht zu der Frage geäußert, ob Psychologische Psychotherapeuten die qualifikationsbezogenen Anforderungen an die Substantiierung erfüllen – und dies obwohl die oberverwaltungsgerichtliche Rechtsprechung und auch die Verwaltungsgerichte bereits vor der Entscheidung Bescheinigungen von Psychologischen Psychotherapeuten richtigerweise ausdrücklich zur Substantiierung einer PTBS und anderer psychischer Erkrankungen als ausreichend angesehen haben. Hätte das Bundesverwaltungsgericht diese Rechtsprechung ändern wollen, so wäre mehr zu erwarten gewesen als ein nicht entscheidungserheblicher Halbsatz zu einem Hilfsantrag.

Auch die Ausführungen im Beschluss zu den Anforderungen an ein Gutachten zeigen, dass es um das Niveau der Qualifikation geht („Facharzniveau“). Dies könnte allenfalls dagegen sprechen, dass ein fachfremder Arzt eine entsprechende Bescheinigung ausstellen könnte. Zudem gehen die Entscheidungen von falschen Tatsachen aus, wenn sie inhaltlich darauf abstellen, dass Psychotherapeuten aufgrund der Komplexität von Posttraumatischen Belastungsstörungen zur Diagnose fachlich nicht in der Lage sein sollen. Es gehört gerade zum fachlichen Standard von Psychotherapeuten, eine solche Störung zu diagnostizieren.

2. Fachliche Qualifikation von Psychotherapeuten zur Diagnose von PTBS

Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten durchlaufen nach ihrer Hochschulausbildung eine in Vollzeit dreijährige, in Teilzeit fünfjährige Zusatzausbildung, die sich ausschließlich auf psychische Erkrankungen und Erkrankungen, bei denen Psychotherapie indiziert ist, erstreckt. PTBS ist dabei – wie alle anderen psychischen Erkrankungen auch – ein dezidierter Bestandteil des Gegenstandskatalogs der Ausbildung und der Prüfung¹.

Soweit Psychotherapeuten im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung tätig werden, so gehört zum Kern ihrer Tätigkeit, psychische Erkrankungen, ausdrücklich auch PTBS, zu diagnostizieren und zu behandeln. Sie sind im Rahmen der vertragsärztlichen Tätigkeit dazu genauso befugt und qualifiziert wie psychotherapeutisch tätige Ärzte. Sie bilden mit psychotherapeutisch tätigen Ärzten eine Arztgruppe. Außerdem behandeln sie diese Störungen im Rahmen der Versorgung durch die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung und im Rahmen der Rehabilitation für die Gesetzliche Rentenversicherung. Auch aufgrund der vom Gesetzgeber eingeräumten Stellung gibt es keine Zweifel an der grundsätzlichen fachlichen Qualifikation von Psychotherapeuten für die Diagnostizierung von psychischen Erkrankungen, insbesondere auch einer Posttraumatischen Belastungsstörung.

¹ Vergleiche: http://www.impp.de/IMPP2010/pdf/GKPT_PP.pdf
http://www.impp.de/IMPP2010/pdf/GKPT_KJP.pdf
<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/psychth-aprv/gesamt.pdf>
<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/kjpsychth-aprv/gesamt.pdf>

3. Standards zur Begutachtung psychisch reaktiver Traumafolgen in aufenthaltsrechtlichen Verfahren

Jenseits der Frage der Substantiierung eines entsprechenden Sachvortrags sind Psychotherapeuten auch als Gutachter nach den Standards zur Begutachtung psychisch reaktiver Traumafolgen in aufenthaltsrechtlichen Verfahren ausdrücklich vorgesehen. Bundesärztekammer und Bundespsychotherapeutenkammer setzen dazu ein gemeinsames Fortbildungscurriculum².

Beide Berufsgruppen gehen dabei gemeinsam (und selbstverständlich) davon aus, dass sowohl entsprechende Fachärzte als auch Psychotherapeuten zur Begutachtung psychischer Erkrankungen grundsätzlich qualifiziert sind und bilden diese gemeinsam fort.

Viele Landespsychotherapeutenkammern führen auf Grundlage dieser Standards und durch Verwaltungsvorschriften festgelegt auch Sachverständigenlisten von Psychotherapeuten. Warum Bescheinigungen von Psychotherapeuten schon nicht geeignet sein sollen, einen entsprechenden Sachvortrag zu substantiieren, erschließt sich nicht.

4. Fazit

Vor diesem Hintergrund sind die beiden Entscheidungen der Kammern des Verwaltungsgerichts München nicht nachvollziehbar. Auffallend ist zudem, dass sie sich nicht mit der obergerichtlichen Rechtsprechung und mit der Rechtsprechung anderer Verwaltungsgerichte zu dieser Frage auseinandersetzen.

Richtigerweise ist davon auszugehen, dass bei der Frage der Diagnostik einer psychischen Erkrankung, insbesondere einer Posttraumatischen Belastungsstörung, kein qualitativer Unterschied zwischen entsprechenden Fachärzten, Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten besteht.

² <http://www.bundesaerztekammer.de/downloads/CurrStandardsBegutachtungTrauma2012.pdf>